

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Ver kündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltenen Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 21. Nov.

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. — Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer. — Einführung eines Mindestgebots bei Zwangsversteigerungen. — Bericht über die Tätigkeit des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen im 23. Verbandsjahr 1914 (Fortsetzung). — Bücherbesprechungen — Geschäftliches. Bekanntmachung der Handwerkskammer zu Wiesbaden. (Auszug aus dem Protokoll über die 168. Vorstandssitzung am 3. November 1914.) — Inserate.



Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
fiel das Mitglied des Nassauischen
Gewerbevereins:

Maurermeister Karl Klein, Kapellen-
bogen.

Ehre seinem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten:

Dachbedermeister Emil Maurer, Sohn
des Mitgliedes Friedrich Maurer in
Wehrheim, Kr. Usingen.

Bautechniker Christian Lang, jüngstes
Mitglied des Lokalvereins Wolfshausen,
unter gleichzeitiger Beförderung zum
Unteroffizier.

Wir bitten um Mitteilung über die für das Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mitglieder, denen im Felde eine Auszeichnung verliehen wurde.

Um peinliche Irrtümer zu vermeiden, bitten wir, uns nur durchaus verbürgte Mitteilungen zugehen zu lassen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Betr. Amtliche Verlustliste.

Die vollständige amtliche Verlustliste kann in unserer Bibliothek, Wiesbaden, Hermannstraße 13, eingesehen werden.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Kreuz-Pfennig-Sammlung Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

P. P.

Wie Ihnen wohl bekannt geworden ist, hat heute im Sitzungssaale der Stadtver-

ordneten des hiesigen Rathauses auf Anregung des Kreiskomitees vom Roten Kreuz eine größere Versammlung von Vertretern hiesiger Innungen von Handel und Gewerbe, sowie von Delegierten wirtschaftlicher Verbände des Regierungsbezirks Wiesbaden stattgefunden, in der einstimmig beschlossen worden ist, auch für den Regierungsbezirk Wiesbaden, wie in den anderen deutschen Landesteilen, sich an der vom Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz eingeleiteten Kreuz-Pfennig-Sammlung im Wege eines Markenverkaufs zu beteiligen.

Es werden Marken zu 10 und 5 Pfg., einzeln und in Markenheftchen ausgegeben.

Die Kreuz-Pfennig-Sammlung bezweckt in der Erwägung, daß viele, wenn auch noch so kleine Gaben mit Leichtigkeit einen großen Erfolg sichern, sowohl die Unterstützung des dem gesamten Vaterlande, insbesondere aber einzelnen leistungsschwächeren Gemeinden — man denke z. B. an Ostpreußen und Elsaß-Lothringen! — dienenden Zentralausgleichsfonds, als auch die unmittelbare Förderung der Roten Kreuzsache in unserem heimischen Bezirk.

Je 25 Proz. des gesamten Erlöses in unserem Bezirk erhalten der Bezirks-Ausgleichsfonds im Regierungsbezirk Wiesbaden und das für die Stadt Wiesbaden geschaffene Kreiskomitee, während die übrigen 50 Proz. dem Ausgleichsfonds für das Reich zufließen.

In der heutigen Versammlung wurden von allen Seiten mit Recht folgende Gesichtspunkte betont:

1. Das Rote Kreuz braucht überall dringend große Mittel.
2. Einig sind wir Deutschen alle ohne Ausnahme in dem Wunsch zu helfen.
3. Wenn Jeder an seinem Platz hilft, und sei die einzelne Gabe noch so klein, ist ein Erfolg gesichert.
4. Gehen und werben ist für unsere Zwecke gleich willkommen.

An Sie wenden wir uns mit der Bitte, uns werben zu helfen durch Verbreitung unseres Gedankens bei den zahlreichen Mitgliedern Ihrer Vereinigung, indem Sie diese zum Verkaufe der Marken an das Publikum veranlassen. Keinesfalls soll dem Verkäufer der Marken, also dem Gewerbetreibenden oder dem Handwerker ein Geldopfer auferlegt werden!

Oft wird der Verkäufer die Gelegenheit ergreifen, dem Kunden beim Verkauf seiner Waren oder bei der Annahme von Zahlungen unsere Marken anzubieten.

Wir wollen nicht, daß dann der Verkäufer, der Handwerker, der Gastwirtsgehilfe sich durch eine Aufforderung des Zahlers veranlaßt fühlt, aus seinem Verdienste eine Kreuz-Pfennig-Marke zu kaufen, indem er sie z. B. auf die Duntung fleht.

Wenn Alle diesem unseren Wunsch entsprechen, der im allgemeinen Interesse der Verkäufer gestellt werden muß, wird der Einzelne unbedenklich solche Forderungen

der Käufer ablehnen und freudig in unserem Sinne weiterwirken können.

Die Ausgabe der Marken erfolgt auf Anforderung durch den Bezirksvorsitzenden, Wiesbaden, Rathaus, Zimmer 22, an die Vorstände der Bezirksverbände, Innungen pp., bzw. für Wiesbaden selbst an die Vorstände der hiesigen Vereinigungen. Diese geben die Marken an die einzelnen in ihnen zusammengeschlossenen Vereine usw., bzw. in Wiesbaden selbst unmittelbar an ihre Mitglieder ab. Jeden Monat liefern diejenigen Stellen, die von dem Bezirksvorsitzenden Marken erhalten haben und für die von dem Vorsitzenden besondere Konten angelegt werden, den ihnen zugegangenen Erlös aus und rechnen mit ihm ab. In welcher Weise diese Stellen ihrerseits mit ihren Untervereinigungen oder Mitgliedern abrechnen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Der, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, äußerst einfache Geschäftsgang dürfte wohl einen Erfolg unserer Sammlung mit Sicherheit dann verbürgen, wenn ein Jeder, der dazu nach Stellung und Beruf in der Lage ist, an seinem Teile uns die erbetene Hilfe gewährt.

Kommt es erst einmal dahin — und dahin muß es kommen — daß Keiner, der es vermag, einen Feldpostbrief an seine Lieben ohne Kreuz-Pfennig-Marke als Zeichen der Liebebestätigung für unsere Braven hinausgehen läßt, und daß, wer's kann, keine Zahlung leistet, ohne dabei auch ein paar Pfennige für das Rote Kreuz zu opfern, dann ist unser schönes Ziel bald erreicht! Allen Denen aber, die durch die Verbreitung der Kreuz-Pfennig-Marken unserer guten Sache helfen, sei im Voraus herzlichster Dank ausgesprochen.

Der Vorsitzende.

Krebs, Generalleutnant z. D.

Aus den Mitteilungen der Lokalvereine über ihre Kriegsfürsorgetätigkeit haben wir mit größter Genugnung entnehmen können, daß die von uns bisher ausgesprochenen Bitten auf fruchtbaren Boden gefallen sind, daß unsere Mitglieder in echter Hilfsbereitschaft Herz und Hand für alle, die dessen bedürfen, geöffnet haben.

Ermutig durch diese hochherzige Bereitwilligkeit aller unserer Mitglieder treten wir voll Hoffnung auf Erfolg mit obigem Schreiben hervor. Wir bitten alle, insbesondere die Vorstände der Lokalvereine, auch dieses patriotische Werk mit aller Kraft und persönlicher Hingabe zu unterstützen.

Wir ersuchen die Lokalvorstände, uns bis zum 28. November mitzuteilen, wieviel Marken sie für ihren Verein benötigen. Wir werden ihnen dann die gewünschte Anzahl zugehen lassen und die Beträge mit ihnen monatlich verrechnen.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer.*)

Die Zahlung der Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer wird nach einem Erlasse des preussischen Ministers des Innern nicht dadurch unterbrochen, daß die in den Dienst Eingetretenen als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt worden sind. Handelt es sich um Kriegsteilnehmer, die nicht wieder selbstständig geworden sind, so unterliegt es, wie in der Verordnung weiter ausgeführt wird, keinem Bedenken, die Familienunterstützungen im Falle des Bedürfnisses solange weiterzahlen zu lassen, bis die betreffenden Kriegsteilnehmer in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, wo sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich erheben. In gleicher Weise sollen auch den Hinterbliebenen der im Kriege Gebliebenen oder infolge einer Verwundung oder Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen die Kriegsamilienunterstützungen weiter gewährt werden, bis die Bewilligungen auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes tatsächlich zur Hebung gelangen. Bei einer verspäteten Zahlung der Militärbezüge soll von einer Rückforderung der Familienunterstützungen abgesehen werden.

Diese Verfügung beweist aufs neue, daß die Zentralinstanzen, soweit es in ihren Kräften steht, bemüht sind, dafür zu sorgen, daß die für Unterstützungszwecke bereitgestellten Mittel die durch den Krieg geschlagenen Wunden auch nach Möglichkeit mildern. Aus den gleichen Erwägungen heraus hat die Reichsregierung den Bundesstaaten eine Zusammenstellung der für die Unterstützung in Betracht kommenden Gesichtspunkte übermittelt und ist hierbei für die wohlwollende Behandlung der Bedürfnisfrage eingetreten.

„Grundsätzlich soll kein Bedenken bestehen, die Unterstützungen auch dann zu bewilligen, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge augenblicklicher Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienbater wird alles fernzuhalten sein, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Dazu zählt die in einzelnen Fällen bekannt gewordene Verweisung an die öffentliche Armenpflege, die nicht gebilligt werden kann.“

Daß sich der preussische Finanzminister und der Minister des Innern überdies noch genötigt gesehen haben, durch einen Rundschreiben darauf hinzuweisen, daß unter keinen Umständen Steuern von den Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Frauen von Kriegsteilnehmern abgezogen werden dürfen, beweist allerdings, daß manche unteren Behörden nicht einmal in der jetzigen Zeit sich vom heiligen Bürokratismus losmachen können.

Sehr lebhaft wird auch von den Angehörigen der Kriegsteilnehmer darüber geklagt, daß ihnen in vielen Orten der gemeindliche oder Kreiszuschuß entweder gekürzt oder ganz versagt werde, sobald ihnen von dritter Seite, namentlich Arbeitgebern, eine Zuwendung gemacht würde. Dies geschieht z. B. im Kreise Niederbarnim auf Grund eines Kreiszuschußbeschlusses, der besagt, daß kinderreicheren Familien der Zuschuß nicht in voller Höhe zu gewähren sei und daß Familien, denen von dritter Seite ein Zuschuß gewährt wird, vom Lieferungsverbände überhaupt kein Zuschuß weiter gewährt werden solle. Dieser Beschluß bedeutet nicht nur eine ganz unglaubliche Härte für die davon Betroffenen, sondern steht auch mit dem Sinne des Kriegsunterstützungsgesetzes in solch offenbarem Widerspruch, daß auch hier die preussischen Aufsichtsbehörden hoffentlich schnellstmöglich Abhilfe schaffen werden.

Auch in anderen Staaten sind von den Ministerien die notwendigen Schritte unternommen worden.

Von einer Anzahl sächsischer evangelischer Geistlicher soll dem Reichstage eine Eingabe

unterbreitet werden. Es sind hier folgende Gesichtspunkte betont:

1. Als durchschnittlichen Satz, mit welchem der Lebensunterhalt einer Einzelperson zur Not bestritten werden kann, sind etwa 15 Mark für den Monat anzunehmen. Da aber für die einzelnen Orte des Landes die Verhältnisse verschieden sind, ist einerseits eine Erhöhung auf 18 Mark vorzusehen, andererseits eine Herabsetzung auf 12 Mark. Auf jedes Kind, welches zu unterstützen ist, ist wenigstens die Hälfte des der Mutter zugebilligten Satzes zu gewähren. Da jedoch bei größerer Kinderzahl die Ausgaben nicht gleichmäßig auf den Kopf sich steigern und auch ein Gesamtertrag sich ergeben kann, der den Verdienst des Ernährers übersteigen würde, wäre auf eine Höchstsumme von 80, 90 und 70 Mark für die Familie zuzukommen.

2. Die Bezahlung der Wohnungsmiete wird bei Unterstützung in dieser Höhe unmöglich sein. An Miete ist weiter von einer kinderlosen Frau und einer solchen mit Kindern fast ganz der gleiche Betrag zu zahlen. Es muß daher zu der Unterstützung noch ein Mietgeld gewährt werden, welches nach den Preisen der Wohnungen einfacher Art in den einzelnen Orten auf 4, 6 und 8 Mark für jeden Haushalt zu bemessen ist.

3. Ob je nach der Möglichkeit eines Nebenverdienstes die Unterstützungssumme herabzusetzen wäre, mag dahingestellt bleiben. Eigentlich hat doch die Familie den Nebenverdienst auch gehabt, als der Ernährer seinem Erwerb nachging. Diese Unterstützung aber soll den jetzt wegfallenden Verdienst des letzteren ersetzen.

Einführung eines Mindestgebots bei Zwangsversteigerungen.*)

Verordnung des Bundesrats vom 8. Oktober 1914.

Seit dem Ausbruch des Krieges sind in wachsendem Maße Klagen darüber laut geworden, daß die Versteigerungen gepfändeter Sachen nicht selten zu Ergebnissen führen, die weit hinter dem gewöhnlichen Verkaufswerte der Pfandstücke zurückbleiben. Außer bei Gold- und Silbersachen besteht nämlich keine Mindestgrenze für die Zulässigkeit eines Gebots. Muß aber der Zuschlag zu jedem Preise erfolgen, so sind bei der gegenwärtig naturgemäß verminderten Zahl kaufkräftiger Bieter schwere Schädigungen der Schuldner unvermeidlich, denen alsdann mehr Sachen abgepfändert werden, als sonst zur Deckung des Gläubigers erforderlich sind. Der Bundesrat hat daher eine Verordnung erlassen, die nach dem Vorbilde der österreichischen Exekutionsordnung allgemein für die Versteigerung körperlicher Sachen, soweit sie im Wege der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung stattfindet, ein Mindestgebot einführt.

Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erfolgen, das wenigstens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes des Pfandes erreicht. Dieser Wert wird durch eine Schätzung ermittelt, die, von Ausnahmefällen abgesehen, dem Gerichtsvollzieher obliegt. Der Gerichtsvollzieher kann jedoch einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen. Die gleiche Anordnung kann auf Anrufen des Gläubigers oder des Schuldners vom Vollstreckungsgericht getroffen werden.

Für gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bleibt es bei der schon bisher geltenden Vorschrift, wonach sie von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tagesfurze zu verkaufen sind. Fehlt es aber an einem solchen Preise, und muß daher die Verwertung der Papiere durch Versteigerung erfolgen, so greifen auch für sie die Vorschriften der neuen Verordnung mit der Erweiterung Platz, daß der Gerichtsvollzieher mit der Schätzung der Wertpapiere einen kaufmännischen Sachverständigen beauftragen muß. Der Sachverständige hat den

gewöhnlichen Verkaufswert der gepfändeten Papiere zu ermitteln, darf diesen jedoch, wenn das Papier in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 noch einen Börsen- oder Marktpreis hatte, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Börsen- oder Marktpreis feststellen. Grundsätzlich bildet auch für Wertpapiere die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes das Mindestgebot, unter welchen ein Zuschlag nicht erfolgen darf. Im Hinblick darauf jedoch, daß die für Kriegszeit eingerichteten Darlehnskassen eine Reihe von Papieren zu einem die Hälfte ihres Wertes übersteigenden Betrage beleihen, ist die Sondervorschrift getroffen, daß das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben darf, zu dem die Darlehnskassen Wertpapiere dieser Art beleihen.

Die Höhe des gewöhnlichen Verkaufswertes und des Mindestgebots werden den Bieter bei der Versteigerung bekannt gegeben. Bleibt, diese ergebnislos, weil ein Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben wird, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen, der zu geeigneter Zeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die anderweitige Verwertung des Pfandes beantragen kann. Auch in diesen Fällen darf nicht unter das Mindestgebot heruntergegangen werden.

Bericht über die Tätigkeit des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen

im 23. Verbandsjahr 1914.

(Fortsetzung.)

Wir würden es für außerordentlich wünschenswert halten, wenn nach den hier angedeuteten Gesichtspunkten die gew. Vereinigungen sich der weiteren Bearbeitung dieser Angelegenheit annehmen wollten, um den maßgebenden Behörden Vorschläge unterbreiten zu können, die auf eine möglichst einheitliche Handhabung der verschiedenen Arten der Berechtigungen für die gewerblichen Unterrihtsanstalten hingen. In dieser Arbeit und der Begutachtung der Leistungen bei den Schlußprüfungen oder Sonderprüfungen wird die Unterstützung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages nicht zu entbehren sein; wir hoffen auf dieselbe, da namhafte deutsche Handwerkskammern der von uns berührten Frage durchaus freundlich gegenüberstehen. Dieser Wunsch scheint nach den Verhandlungen auf der letzten Sitzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages am 13. Juni 1914 zu Bonn in Erfüllung zu gehen. Es wurde dort beschlossen, daß die Unterrichtscommission des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages die Angelegenheit des Berechtigungswezens, sowohl für Meisterprüfung als auch Militärdienst der Handwerker von neuem aufnehmen werde und zu den Verhandlungen Vertreter des Gewerbeverbandes, des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen, sowie des Innungsverbandes Deutscher Bauwerksmeister heranziehen wolle.

Auf Antrag des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau wurde an das Reichsamt des Innern das Ersuchen gerichtet, zu den Beratungen über Abänderung der §§ 1123 und 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuches, betr. die Verpfändung und Abtretung von Pacht- und Mietzinsforderungen, auch Vertreter des Deutschen Verbandes zuzuziehen. Hierauf wurde dem Verbandsvorstande die Mitteilung, daß bei den im Reichsjustizamt eingeleiteten Erörterungen über gesetzliche Maßregeln zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen auch die in der Eingabe des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau vom 30. August 1913 enthaltenen Ausführungen in Betracht gezogen werden würden. Sollte zu der angegebenen Frage im Interesse des kleinen und mittleren Bauhandwerks noch auf weitere, bisher nicht vorgebrachte Gesichtspunkte hinzuweisen sein, so

*) Auszug aus einem Referat der Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.“

*) Blätter für Genossenschaftswesen.

werde eine nochmalige schriftliche Äußerung anheimgestellt. Auch sei man bereit, einen Vertreter des Deutschen Verbandes zwecks Entgegennahme mündlicher Erläuterungen zu empfangen.

Auf Anregung der Landesverbände Nassau und der Pfalz hat der Vorstand Stellung genommen zu der Frage der öffentlich-rechtlichen Versicherung gegenüber der Privatversicherung. Der Verbandssekretär, Herr M. Mohr zu Darmstadt, hat zur Klärung dieser Frage eine umfangreiche Denkschrift verfaßt, welche im Druck erschienen ist. Die Denkschrift behandelt zunächst die Organisation der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung und untersucht an Hand von einwandfreien Zahlen, ob die öffentlich-rechtliche Versicherung billiger sein kann wie die bestehenden großen privaten Lebensversicherungsanstalten, und ob dem gewerblichen Mittelstande in der Tilgungs-Lebensversicherung etwas geboten wird, was demselben bei seiner immerhin bescheidenen Leistungsfähigkeit es ermöglicht, mit Vorteil Gebrauch von dieser Einrichtung zu machen.

Des weiteren wird die Frage behandelt, inwieweit Hypothekenschuldner von dem Entschuldigungsmittel der Lebensversicherung Vorteile haben können. An der Hand von vier interessanten Tabellen werden sowohl das Amortisationsystem einmal mit der gewöhnlichen Lebens- (Todesfall-) Versicherung und der abgekürzten Lebensversicherung, das andere Mal mit der gewöhnlichen Lebens- (Todesfall-) Versicherung als auch das reine Amortisationsystem mit einer Kombination von Amortisation und Lebensversicherung verglichen und die Vorteile und Nachteile beider Entschuldigungsformen auf der Grundlage der Normalprämie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung für eine Zeitdauer von 40 Jahren zahlenmäßig nachgewiesen.

Die Denkschrift hat an der Hand von Zahlen und Vergleichen über die Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung sowie über ihre Leistungen gegenüber den privaten Versicherungsgesellschaften so weit einen Überblick gegeben, daß sich jedermann ein eigenes Urteil bilden kann. Ein abschließendes Urteil über den Werdegang des neuen Unternehmens darf nach der kurzen Zeit seines Bestehens nicht erwartet werden, ebensowenig wie eine Empfehlung, welchem Versicherungs-Unternehmen der Vorzug zu geben sei. Nach den Mitteilungen aus beteiligten Kreisen ist zu erwarten, daß die privaten Versicherungsanstalten neue Versicherungsbedingungen, billigere Tarife und günstigere Dividendenysteme einführen werden, um dem scharfen Wettbewerbe des neuen Unternehmens begegnen zu können. Andererseits ist nach den Erfolgen, welche die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung heute aufzuweisen hat, nicht zu zweifeln, daß sich die Gunst der Versicherungsbedürftigen ihr in demselben Maße zuwenden wird, je mehr die von den privaten Versicherungsgesellschaften gebotenen Vorteile an Dividendenbezug, Begünstigungsverträgen usw. auch bei der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung eintreten werden.

Der zweite Teil der Denkschrift behandelt die Volksversicherung und stellt die Leistungen der „Volksfürsorge“, der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und der „Deutschen Volksversicherung A.-G.“ gegenüber und zeigt an Hand der Versicherungsbedingungen und Tarife, bei welcher Gesellschaft der größtmögliche Versicherungsschutz zu den niedrigsten Prämien geboten wird.

Um über die Bedeutung des schiedsrichterlichen Verfahrens für Gewerbe und Industrie in den Kreisen der Verbandsvereine Aufklärung und Anregung zu geben, hat der Vorstand sich mit der Großh. Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt in Verbindung gesetzt und von derselben einen von Herrn Prof. Dr. Kollmann zu Darmstadt ausgearbeiteten Entwurf einer Schiedsgerichts-Ordnung nebst dem Beispiel eines Schiedspruches, einem Merkblatt

für Schiedsrichter und einer Gebührenordnung, als Druckfache den Verbandsvereinen zur Verfügung gestellt und die Frage selbst für die Hauptversammlung zu Güttrou auf die Tagesordnung gesetzt. Es soll durch diese Verhandlungen denjenigen größeren Gewerbevereinen, welche unter ihren Mitgliedern für das Schiedsgerichtsverfahren geeignete Sachverständige besitzen, Anleitung gegeben werden, von diesem Verfahren in ihren Kreisen Gebrauch zu machen.

Der Jugendfürsorge hat der Verbandsvorstand unausgesetzt seine Aufmerksamkeit auf die für Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter geeignete Zeitschrift „Feierabend“, eine Zeitung für unsere Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, hingewiesen. Aus der großen Zahl der neu für die Jugend geschaffenen Blätter ragt der nun schon im 4. Jahrgang stehende „Feierabend“, Wege zur Freude an Werk, Wissen und Welt“, herausgegeben vom Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen (Hermann Hiltger, Verlag, Berlin W 9) durch seinen Wert und gleichzeitig seine beispiellose Billigkeit hervor. Hier zeigt sich eine klare Erkenntnis von dem Geiste der Jugend, ihren Interessen und Wünschen, der Streit und Tendenz so fern liegen, und mit Eifer an allem Wirklichen hängt, an der Romantik, den Forschungsreisen, an den technischen Wundern der Neuzeit, an der sie durch ihre Arbeit in näherer oder fernerer Beziehung steht. Hier ist alles an unsere Jugend herangebracht, was wir Velteren für nötig halten und ihr wünschen, in einer Form aber, daß es unbedingt gehört werden muß, die selbst den Klang der Jugend hat. Da steht nicht einer, der weise von oben herab spricht, dozierend und altfug, sondern einer, der lebendig und selbst vom Feuer der Jugend angefeuert, weiß, wie man zu den Jungen reden muß. Selbst die hohe sittliche Belehrung nimmt da eine Form an, die durch ihre Kraft oder ihren Humor des Einganges sicher ist. Das Inhaltsverzeichnis des letzten Jahrgangs, das nun vorliegt, zeigt dabei die große Reichhaltigkeit des Blattes, das in großen und kleinen Artikeln und unter reicher Begleitung von Illustrationen Stellung nimmt zu Geschichte und Kulturgeschichte, Zeitgeschichte und Staatsbürgerkunde, Gedenktagen, Kulturfragen, Lebensführung, Sprache und Literatur, Geschichte der Berufe, Kolonialfrage, Völkerkunde, Volkswirtschaft, Industrie, Technik, Verkehr, Luftschiffahrt, Körperpflege und Sport, Natur, Kunst und Wissenschaft, Spiel und Unterhaltung. Das Blatt weist im wahren Sinne „Wege zur Freude an Werk, Wissen und Welt“, erhebt die Freude am Berufe. In allen diesen genannten Vorzügen des „Feierabend“ möge auch als weitere und letzte Empfehlung der Zeitschrift, die nun schon mitten im zweiten Hunderttausend ihrer Verbreitung steht, ihre Billigkeit hervorgehoben werden. Schon bei einer Abnahme von 150 Exemplaren liefert der Deutsche Verein für 60 Pfg. jährlich den vollständigen Jahrgang des „Feierabend“ von 40 Nummern (10—30 Exemplare für 90 Pfg., 31—150 Exemplare für 80 Pfg.).

Weniger als 10 Exemplare können bei jeder Postanstalt für 30 Pfg. vierteljährlich bestellt werden.

Im übrigen war der Vorstand bemüht, durch die allmonatlich erscheinenden „Mitteilungen des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen“ sich in reger Verbindung zu halten mit sämtlichen Landesverbänden und Vereinen, deren Gewerbezeitungen in dankenswerter Weise die in den „Mitteilungen“ enthaltenen Aufsätze zur Weiterverbreitung abdruckten. Außer den bereits hier erwähnten Arbeiten brachten die „Mitteilungen“ noch Aufsätze über Arbeitslosenversicherung, die Privilegierung von gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrwerkstätten, das Versicherungswesen im Verbands, insbesondere die Handwerker-Sterbelasse.

(Fortsetzung folgt.)

Bücherbesprechungen.

Die nachstehenden Werke befinden sich in der Vereinsbibliothek und können von Interessenten eingesehen werden.

* Gildners Kalender für Betriebsleitung und praktischen Maschinenbau, 23. Jahrgang für 1915 in zwei Teilen. Verlag S. M. Ludwig Degener, Leipzig. In Leinen 3 M., in Briestaschenband 5 M. — Gildners Kalender dürfte allen Interessenten bereits bekannt sein. Er behandelt alle Fragen der Technik sowohl theoretischer wie praktischer Natur und ist jedem als Führer zu empfehlen. Trotz der Vielseitigkeit und des umfangreichen Stoffes zeichnet sich das handliche Buch durch seine knappe Darstellungsweise aus. Die neue Auflage trägt allen Fortschritten auf den bearbeiteten Gebieten Rechnung. Veraltete Angaben sind durch neue, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, ersetzt worden. Insbesondere wurden die „Mechanik“ und die „Elektrotechnik“ umgearbeitet. Das so wichtige Gebiet der „Kraftmaschinen“ wurde ergänzt, ebenso das über „Triebwerke“. Ferner sind dem Kapitel über „Metallbearbeitung“ Zahlentafeln und graphische Darstellungen zur Bestimmung der Umlaufzahlen bei gegebenem Durchmesser und bei bestimmter Schnittgeschwindigkeit eingefügt worden. Der Abschnitt über „elektrische Beleuchtung“ ist der Neuzeit entsprechend umgestaltet worden. Möge sich Gildners Kalender weiterhin der verdienten Wertschätzung erfreuen!

* Gude und Ulrichs, „Buchführung und Kalkulation des Handwerkers“. Ausgabe für Schlosserei und verwandte Berufe. Preis 1.50 Mark. Verlag Rumpf und Reis, Frankfurt a. M. — Das Werkchen ist auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Mittelstands-Ausschusses der Ortsgruppe Frankfurt a. M. des Hansabundes entstanden. Ausarbeitungen für andere Berufe sind in Aussicht genommen. Die Verfasser waren bemüht, die Buchführung in enge Verbindung mit der Geschäftsführung des Handwerkers zu bringen. Wir können jedoch das gewählte Buchführungssystem nicht empfehlen. Es enthält: Inventurbuch, Bestellsbuch, Vor- und Nachkalkulationsbuch, Memorial, Kassenbuch, Hauptbuch, Privatkassenbuch, kleines Kassenbuch, kleines Kontobuch usw. Es entsteht dadurch eine große Schreibarbeit, die man dem Handwerker nicht zumuten kann. J. W. wird ein Auftrag zunächst ins Bestellsbuch, hernach ins Nachkalkulationsbuch, Memorial, Rechnungsbuch, Hauptbuch und Kassenbuch eingetragen. Diese Schreibarbeit läßt sich um die Hälfte vermindern. Der Buchführung fehlt die zweckmäßige Konzentration. Auch mit der schriftlichen Behandlung sind wir in vielen Punkten nicht einverstanden. Dafür nur einige Beispiele: Reparaturarbeiten werden zweckmäßig als Tagelohnarbeiten berechnet, es erübrigt sich dann die Nachkalkulation. In den Arbeitszetteln fehlt die Angabe über den Materialverbrauch. Woher nimmt der Meister diese Angaben für die Nachkalkulation? Die Kosten für die Kraftmaschine sind unter Geschäftskosten verrechnet. Da die Maschinen nicht für alle Arbeiten verwandt werden müssen — z. B. Anschlagarbeiten — so ist es zweckmäßig, diese Kosten für sich als Betriebskosten aufzustellen und zwar per Betriebsstunde. Im übrigen stellt das Buch eine recht fleißige Arbeit dar, besonders dadurch, daß eine Menge Stoff — besonders Kalkulationen — verarbeitet ist.

* Kasten und Minetti, „Gewerbliche Buchführung und Kalkulation“, 2. Aufl. 2. Teil 2 für Maler, 3. Teil 3 für Tischler, 2. Auflage. Verlag von Ludwig Degener, Leipzig. Preis pro Teil 80 Pfg. — Die Verfasser haben für die Mehrzahl der Handwerksbetriebe Lehrhefte für Buchführung und Kalkulation bearbeitet. Die Buchführung enthält Formulare für Bestell-Tage, Rechnungs-Kassa, Haupt- und Inventurbuch. Ein Geschäftsjahrgang ist jedoch nicht durchgearbeitet, so daß die Zweckmäßigkeit der Anlage für den betreffenden Geschäftszweig kaum ersichtlich ist. Das Werkchen gibt aber brauchbare Anregungen für die Einrichtung einer Buchführung.

Geschäftliches.

* Nassauische Kriegsversicherung a. G. Die Direktion der Nassauischen Landesbank teilt uns mit, daß die überall vorhandenen örtlichen Annahmestellen geschlossen wurden. Anteilsscheine können von nun an nur noch bei der Landesbankstellen oder der Direktion in Wiesbaden gelöst werden. Die im § 3 der Bedingungen vorgesehene Vergünstigung, wonach bei sogenannten Gesamtversicherungen — sämtliche Arbeiter und Angestellten einer Fabrik, sämtliche Mitglieder von Vereinen u. dgl. — die Mitversicherung bereits Gefallener oder schwer Verwundeter erwirkt werden konnte, fällt jetzt weg. Gesamtversicherungen ohne die genannte Vergünstigung und Einzelanmeldungen können bei obigen Stellen noch weiter erfolgen.

* In der Gewerbeschule Wiesbaden beginnt am Montag, 23. November, abends 8 Uhr, ein Automobilreparaturkursus. Der Unterricht findet statt Montags und Donnerstags, abends 8-10 Uhr und erstreckt sich auf Bau des Automobils und seiner Teile.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Sattlerarbeiten für das Heer.

Den Vertretern des Sattlerhandwerks im Kammerbezirk wird mitgeteilt, daß sie durch die Artilleriewerkstätten zu Strahburg, Lippstadt und Danzig Sattlerarbeiten aller Art für das Heer zur Ausführung übertragen bekommen können, wenn sie in der Lage sind, die Materialien dazu selbst zu stellen. Wer reflektiert, wolle sich bei der unterzeichneten Handwerkskammer melden, oder auch direkt mit den genannten Artilleriewerkstätten in Verbindung setzen.

Wiesbaden, 17. November 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
S. Carstens. Schroeder.

Auszug aus dem Protokoll über die 169. Vorstandssitzung vom 3. November 1914.

Anwesend: der stellv. Vorsitzende, Herr Carstens-Wiesbaden, die Vorstandsmitglieder Herren Feger-Falkenstein, Händel-Frankfurt, Bud-Frankfurt, Eggers-Frankfurt, Bant-Viedensopf und Greiff-St. Goarshausen, sowie der Syndikus der Kammer, Herr Schroeder.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben:
a) Der Herr Regierungspräsident teilt mit, daß

Herr Regierungsassessor Ulrich für die Dauer des Krieges zum stellvertretenden Staatskommissar bei der Handwerkskammer ernannt ist.

b) Der Vorstand nimmt den eingehenden Bericht des Syndikus entgegen über die zwischenzeitige Tätigkeit zur Linderung der Kriegsnot, insbesondere die Verbeischaftung von Aufträgen der Militärverwaltung an die Handwerker und handwerklichen Vereinigungen. Für die Schuhmacher konnte leider noch immer nichts erreicht werden, weil die Bekleidungsämter keine Arbeit herausgeben. Auf einen bezüglichen Antrag bei dem Kriegsminister ist noch kein Bescheid ergangen.

c) Außergerichtliche Zahlungsstrafen und Vergleiche wurden in vielen Fällen durch die Geschäftsstelle der Kammer vermittelt.

d) Fachkurse für Militärschneider sollen eingerichtet werden, soweit ein Bedürfnis dafür hervortritt.

e) Die Sammlung der Kammer zur Linderung der Kriegsnot hat die Höhe von 9224 M. erreicht, davon sind bis jetzt verausgabt 1056.67 M.

f) Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Erlassen des Kriegsministeriums vom 4. und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Oktober 1914, die zum Teil vertraulicher Natur sind.

g) Die inzwischen auf Anregung des Herrn Händel durch die Geschäftsstelle gestattete Zulassung des Armeniers Patschanian zur Not-Meisterprüfung im Maurerhandwerk wird gutgeheißen.

3. Der Ausschuss für objektive Presseberichte nach dem Ausland beabsichtigt Zeitungen in 10 Sprachen zu verbreiten, um der Wahrheit über den Krieg im Ausland zum Durchbruch zu verhelfen. Er ersucht um einen baren Zuschuß zu den Kosten. Der Vorstand bewilligt 100 M.

4. Zur Linderung der Kriegsnot der Handwerker Elsaß-Lothringens, die durch feindliche Angriffe verursacht ist, wird ein Beitrag von 500 M. bewilligt, und zwar zu Händen des deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertags.

5. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 26. September cr. Maßnahmen getroffen zur Förderung der Kreditfähigkeit und zur Erhaltung bestehender Betriebe. Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis. Ebenso von einer vertraulichen Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 30. Oktober 1914 (L. 10. G. 2773).

6. Der vorliegende Geschäftsbericht des Handwerksamts Frankfurt wird genehmigt und soll in der vorgesehenen Weise verbreitet werden, d. h. an die Kammermitglieder und Ergasmänner, die deutschen Handwerks- und Gewerbeämtern, Frankfurter Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, einige weitere Behörden und Abgeordnete. Im ganzen sind 300 Stück anzufertigen.

7. Zu dem Entwurf der neuen Landbauordnung berichtet Herr Feger. Er übergibt ein Gutachten 30. Oktober cr., welchem zugestimmt wird.

8. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg veränderten Verhältnisse und da es an ausreichendem Stoff fehlt, soll von einer Herbstvollversammlung abgesehen, dies veröffentlicht und den Kammermitgliedern mitgeteilt werden.

9. Das Handwerksamt Frankfurt a. M. ersucht die Bestellung seines Vorsitzenden als Schiedsmann, damit vollstreckbare Vergleiche aufgenommen werden können. Der Vorstand billigt dies und überträgt die erforderlichen Schritte dem Handwerksamt.

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs:

Der Syndikus der Handwerkskammer:
S. Schroeder.

Polytechn. Institut
ARNSTADT THÜR.
Ingenieur-Schule
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen.
Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.



H. J. Gänjer, Wiesbaden, Michaelsberg 28, Telefon 1983
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Feinblechverkleidungen, Garderobeständer, Grabornamente, Bronzegeleider, Ziselier- u. Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelbeschläge, Metallsockelbleche für Möbel u. Türen, Pendeltürgelgriffe usw. Um- und Ausarbeiten von Kronleuchtern, Vernicheln, Vergolden u. Verfilbern

Robignu zu Modell-Motoren, Dynamos Katalog A.
Desgl. zu Modell-Dampfmaschinen, Kesseln und Armaturen.
Katalog B à 30 Pf. in Marken.
Ernst Fickler, Viebrich a. Rh.

H. J. Kirschhöfer ■ Schierstein a. Rh.
Fabrik chem. u. techn. Produkte. Gegründet 1896
„Akoi“ ist flüssig und unstreitig das beste, vollkommenste, wirksamste und sparsamste Treibriemen-Adhäsions- und Konservierungs-Präparat ::
Bei bedeut. Werken in ausschliesslich. Verwendung.
Telefon No. 312 Amt Biebrich

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik
Sch. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.

1862 Gegründet 1862 :—: Telefone: 2000 und 2001

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.

Herausgeber: Gewerbeverein für Nassau; Schriftleiter: Dipl.-Ing. G. Engelmann, Rotationsdruck von Herrn. Rauch, sämtlich in Wiesbaden.

Trockene Wände
durch die echten Kosmos-Tafeln.
Prospekt Nr. 450 a und Muster umsonst.
A. W. ANDERNACH, BEUEL A. RHEIN.

Ad. Messerschmitt, Mannheim
Holzimport, Dampfobel- und Sägewerk
Telefon 512 und 818
Filiallager: Mainz-Kastel, Pratteln (Schweiz). Eigene Krananlage 5000 kg Tragkraft
Hobelbretter in Pitsch-pine, Red-pine, auch mit stehenden Jahren, nord-Tannen, Fußleisten, Bekleidungen
Große moderne Trockenanlage.
Ueberseeische Bau-, Möbel- und Luxushölzer:
als alle Sorten Mahagoni, Palisander, Ebenholz, Satinussbaum, Aborn, Linden, Whitewood, Nußbaum, Cottonwood, amerikan. Kiefern, Eichen, Pitsch-pine, russische Erlen, Birken usw.

Platten
für Fußbodenbeläge und Wandbelagungen, Fama-Steinholzböden, A. blind-Estrichböden, Emulsionen für garantiert wasserdichte Mörtel und wasserdichten Anstrich, Däbelsteine, Glasbausteine, Rohrgewebe, Zement- und Gipsdiele sowie alle anderen Baumaterialien kauft man sehr vorteilhaft bei
Bauartikel-Fabrik Emil Horst, Gießen.
Telefon 26.

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Sprendlingen, Rheinhessen.
Pflösten, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdiele

Vertretung u. Niederlage: **IBETO**, Betonpflöstenfabrik, (vorm. Gustav Istel G. m. b. H.) Wiesbaden, Lahnstr. 18, Telefon 4862.

Graugub
aller Art, als Spezialität: Bau- u. Maschinenguß u. Modell und Schablone, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigst
Eisengießerei
Theodor Dhl
Limburg/L.

Einserieren
bringt
GEWINN

Patentanwalt
Dr. R. von Rothenburg
Darmstadt, Heidelbergerstrasse 81, 4/10
Telephon 969 Sprechzeit 9-1 Uhr

Hauck & Dietz
Babenhausen (Hess.)
Zementwaren- und Kunststeinfabrik mit Preßluftstampfanlage.

Telephon Nr. 37 und 31
Kanalisationsröhren
Bauwerkstücke
in allen Kunststeinarten, garant. haltbar und wetterbeständig,
Grabdenkmäler
über 50% billiger wie Natursteindenkmäler, sowie alle anderen Zementwaren.
Vertreterbesuch, Zusage von Muster und Spezialofferten ohne Verbindlichkeit.

Rolläden
in Holz und Eisen
Zug-Jalousien, Roll-Jalousien, Rollschuwände, Gurtwickler liefert billigst
Gabriel A. Gerster
Mainz :: Telefon 368

Türschoner
aus nur bester Qualität
Celluloid
(Keine Pappe-Einlage)
In allen Farben, Facetten, Breiten & Längen & nach jeder Zeichnung ausgeführt
Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt!
Man verlange Prospekt und Musterbeilage ohne Verbindlichkeit
ED. JSENMANN
Bruchsal (Baden)
Telefon Nr. 70